

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur TENOR**

Fassung: Januar 2006

### **1 Mitwirkung, Durchführung und Vergütung**

- 1.1 Angebote sind stets freibleibend, auch wenn nicht gesondert vermerkt. TENOR liefert unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- 1.2 Der Kunde unterstützt TENOR bei der Durchführung durch das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software. Für Fehler im Kundenmaterial haftet TENOR nicht. Kundenmaterial ist möglichst in digitalem Format zur Verfügung zu stellen. Konvertierungsaufwand kann TENOR berechnen. Der Kunde stellt sicher, dass TENOR die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält und haftet bei Schutzrechtsverletzungen auf Freistellung.
- 1.3 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen TENOR unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von TENOR tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Der Kunde haftet für solche Dritte.
- 1.5 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter.
- 1.6 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von TENOR getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung von TENOR verlangten Vergütungssätze zu entrichten.
- 1.7 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 1.8 Rechnungsbeträge werden, sofern nicht anders schriftlich vermerkt oder vereinbart, nach 10 Tagen fällig.
- 1.9 TENOR gewährt bei der Fertigung von Werbeunterlagen eine Korrektur. Unter Korrektur verstehen wir: Verbesserung des Bestehenden, nicht aber das Hinzufügen neuer Daten oder Erkenntnisse.

### **2 Nutzungsrechte, Eigentum**

- 2.1 TENOR gewährt dem Kunden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich auf den Auftragszweck beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. An allen Entwürfen, Reinzeichnungen, Skizzen, Konzeptionen, Ideen und urheberrechtlichen Werken verbleibt das ausschließliche Nutzungsrecht bei TENOR. Die Bearbeitung, selbst oder durch Dritte und die Einräumung von Nutzungsrechten bedürfen der schriftlichen Genehmigung von TENOR.
- 2.2 Außerhalb der Geltung des UrhG ist TENOR berechtigt wahlweise Unterlassung, Vernichtung, Herausgabe und Schadensersatz zu verlangen.
- 2.3 Die Einräumung von Nutzungsrechten und Eigentum erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung.
- 2.4 TENOR hat das Recht den Kunden als Referenz zu nennen.

### **3 Leistungsänderungen**

- 3.1 Die Änderung der vertraglich bestimmten Leistungen bedarf der Schriftform und eines Ergänzungsvertrages. Erkennt TENOR nach Überprüfung, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt TENOR dem Kunden den Rücktritt oder einen neuen Terminplan mit. Im Änderungsfalle haben Überprüfungen, Freigaben oder Erklärungen der anderen Partei ohne schuldhaftes Zögern zuzugehen.
- 3.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat TENOR nicht zu vertreten. Liefertermine entfallen.

### **4 Haftung**

- 4.1 TENOR haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TENOR nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die auftragbezogene Vergütung.
- 4.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet TENOR nicht, der Kunde hat Datensicherungen durchzuführen.
- 4.4 Der Kunde kann außerhalb der Gewährleistung nur zurücktreten, wenn TENOR die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 4.5 TENOR haftet nicht für Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, wenn der Kunde zur eigenen Prüfung aufgefordert ist und die Prüfung durch TENOR nicht schriftlich vereinbart ist. Im Fall einer Schutzrechtsverletzung hat TENOR das Recht nachzubessern.
- 4.6 Tenor haftet nicht für die korrekte Rechtschreibung, sprich für Rechtschreibfehler im Text. Dazu hat der Kunde Sorge zu tragen entweder in Form von Eigenkorrektur oder Beauftragung eines Korrektors.

### **5 Geheimhaltung**

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Dies gilt auch für vertragsgemäß eingeschaltete Dritte. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

### **6 Sonstiges**

- 6.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 6.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### **7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 7.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von TENOR.